

Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Regen; Richtlinien zur Vergabe von Zuschüsse an Gemeinden für Beschaffungsmaßnahmen

In der Fassung des Kreisausschussbeschlusses vom 05.12.2005,
geändert mit Kreisausschussbeschluss vom 07.12.2006, 19.03.2008, 10.04.2018 und 09.12.2019

1. Der Landkreis Regen gewährt nachstehend aufgeführte Zuschüsse an die Gemeinden, soweit diese für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderliche Fahrzeuge beschaffen.

Der Landkreiszuschuss beträgt ab 01.01.2006 für:

Bezeichnung	Betrag
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	---
Einsatzleitwagen (ELW)	25.000 €
TSF	6.000 €
TSF-W und MLF	12.000 €
LF 10/6 Straße od. Allrad	21.000 €
HLF 10/6 Straße od. Allrad	21.000 €
TLF 2000 mit Staffelbesatzung	21.000 €
TLF 3000 mit Staffelbesatzung	21.000 €
LF 20/16	35.000 €
HLF 20/16	35.000 €
TLF 16/25	---
TLF 16/24	---
TLF 24/50	36.000 €
DLK 18/12 od. Gelenkmastbühne	51.000 €
DLK 23/12	67.000 €
Rüstwagen (RW)	41.000 €
Versorgungs-LKW / GW-Logistik	11.000 €
Rettungsspreizer	---
Rettungszylinder	---
CSA-Anzüge	---

Die Notwendigkeit der Beschaffung des ELW ist vorab von der Gemeinde nachzuweisen und vom Kreisbrandrat zu bestätigen.

Ändern sich Fahrzeugbezeichnungen oder werden Fahrzeugtypen durch Nachfolgemodelle abgelöst, so gelten die bisherigen Fördersätze auch für diese Fahrzeuge, sofern die Förderfähigkeit vom Kreisbrandrat bestätigt wird.

2. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Haushaltsmittel bereitgestellt sind. Die endgültige Entscheidung über die Mittelvergabe trifft der Kreisausschuss.
3. Über den Zuschussantrag wird grundsätzlich erst entschieden, wenn das Fahrzeug bei der Gemeinde ausgeliefert und in Dienst gestellt wurde.

Bereits vor der Auslieferung bewilligte Zuschüsse (insbes. Altfälle) können widerrufen werden, falls der ursprünglich eingeplante Beschaffungszeitraum sich um mehr als zwei Jahre verzögert.

4. Die neuen Fördersätze gelten für alle nach diesem Beschlusstag neu eingehenden Förderanträge. Für Anträge, die bis zum Tag der Entscheidung über die neuen Förderrichtlinien (=05.12.2005) bereits eingereicht wurden, sind die Förderbeträge in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden, falls sich danach eine höhere Förderung ergibt.
5. Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft; die bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

(Hinweis: das Datum des Inkrafttretens betrifft die ursprüngliche Neufassung der Richtlinien)